



21. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. September 2011, S. 22

Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für die Studienfächer Musik II und liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik

vom 28.01.2011/06.07.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 12.10.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musik II und liturgische Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Studienfächer
 - § 3 Studienberatung
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Aufbau des Studienfachs
 - § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 7 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
 - § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 10 Inkrafttreten

Anlage: Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-

Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienfächer Musik II und liturgische Musik im modularisierten Studiengang Lehramt Gymnasium Musik / liturgische Musik.

(2) Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium Musik II und liturgische Musik im Studiengang Lehramt Gymnasium aufnehmen.

§ 2 Ziele der Studienfächer

In den Studienfächern Musik II und liturgische Musik werden folgende Kompetenzen erworben:

- künstlerische und musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Grundlagenwissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft sowie Musikethnologie,
- Vermittlung musikdidaktischer Theorien und Modelle,
- Beherrschung grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Fertigkeiten der Planung und Durchführung von Musikunterricht,
- grundlegende Fertigkeiten der Planung und Durchführung musikalischer Arbeit in einer Kirchengemeinde,
- theologisches Grundlagenwissen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung, durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung sowie durch das Prorektorat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beider Institute beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes der Universität sowie des Prorektorats der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist neben den in § 27 Abs. 2 HSG LSA genannten Voraussetzungen der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung Voraussetzung. Die Eignungsprüfung wird von beiden Instituten gemeinsam abgenommen. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) Für den Bereich Liturgische Musik ist der Nachweis eines phoniatriischen Gutachtens erforderlich.

§ 5

Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der [Anlage „Studienfachübersicht“](#) zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 AStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Gruppenunterricht: vermittelt musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- e. Einzelunterricht: schult das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel, Gesang und Dirigieren;
- f. Schulpraktikum: festigt didaktisch-methodische Fertigkeiten im Unterrichtsprozess;
- g. Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Projektarbeit: führt in angeleiteter Gruppenarbeit zur Präsentation eines musikpädagogischen Vorhabens;
- i. Gemeindepraktikum: vermittelt grundlegende Fähigkeiten der musikalischen Arbeit in einer Kirchengemeinde.

§ 7

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Studienleistungen und Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ca. 30 Minuten Dauer;
- b. Fachpraktische Prüfung: eine Prüfung zur Ermittlung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von 10 bis 40 Minuten Dauer;
- c. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15 Seiten;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Stundenentwurf: eine didaktisch-methodische Vorbereitung einer Unterrichtsstunde in der Regel von 3 bis 5 Seiten zzgl. Anhang;
- g. Portfolio: eine begleitend zur Lehrveranstaltung selbstständig angefertigte Sammlung von Arbeitsproben;
- h. Multimediale Produktion: ein selbstständig erstelltes audiovisuelles Produkt einschließlich Dokumentation;

- i. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung zu einem fachspezifischen Thema von maximal 15 Seiten.

(2) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird die Möglichkeit eingeräumt, vor den Wiederholungen einer fachpraktischen Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Nicht bestandene Modulleistungen können insgesamt 2x wiederholt werden (§ 18 Abs. 1 AStPOLS).

Das gilt nicht für die Modulleistung oder Modulteilleistung in Form der praktischen Prüfung. Diese ist innerhalb eines Semesters ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.

§ 8

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen der von der EHK verantworteten Module werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim Prorektorat bekannt gegeben.

(3) Für Module des Studienfaches Musik II:

Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

Für Module des Studienfaches Liturgische Musik:

Die Anmeldung zu diesen Modulen erfolgt in schriftlicher Form über das Prorektorat. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für das Studienprogramm Musik II des Studienganges Musik II / Liturgische Musik zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik bestellt einen Prüfungsausschuss, der für das Studienprogramm Liturgische Musik des Studienganges Musik

II / Liturgische Musik und darüber hinaus noch für die Module Grundlagen der Musik, Musiktheorie II, Theologie II, Kantonale Praxis IV, Organistische Praxis II, Organistische Praxis IV, Kirchenmusik I aus dem Studienprogramm Musik II verantwortlich ist.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem, der Prorektorin bzw. dem Prorektor und den Fachrichtungsleiterinnen und Fachrichtungsleitern.

(5) Der Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik arbeitet in regelmäßigen Abständen mit den Fachgruppensprecherinnen und –sprechern (mindestens einmal pro Semester) und aus gegebenem Anlass mit dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 in diesem Studiengang befinden, unterliegen ebenfalls dieser Ordnung, da diese für ihr bisheriges Studium angewandt worden ist.

(2) Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 06.07.2011 beschlossen; der Akademische Senat am 13.07.2011 hat hierzu Stellung genommen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) hat die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Musik II / Liturgische Musik am 15.07.2011 beschlossen.

Die fachspezifischen Bestimmungen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) veröffentlicht.

Halle (Saale, 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg

KMD Prof. Wolfgang Kupke
Rektor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle

Anlage Studienfachübersicht

Studienfachübersicht Musik II 125 LP

Modultitel	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- semester
3) Grundlagen der Musik	10	10	keine	mündliche Prüfung	nein	keine	1. / 2. Semester
4) Musikdidaktik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik	5	5	Präsentation	mündliche Prüfung, Unterrichtsstun- de / Unterrichtsentw- urf	nein	keine	1. / 2. Semester
6) Musikalische Strukturen I	4	5	keine	Kolloquium	nein	keine	2. / 3. Semester
7) Organistische Praxis II: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier	7	20	Klassenvorspiel e Klassenunterric- ht	praktische Prüfungen	nein	Organist. Praxis I	3. / 4. Semester
10) Kirchenmusik I: Gottesdienstliches Singen (FSQ- Modul)	4	5	keine	mündliche Prüfung	nein	nein	3. / 4. Semester
12) Musikalische Strukturen II	4	5	keine	mündliche Prüfung	ja	Musikal. Strukturen I	4. / 5. Semester
15) Musiktheorie II: Kontrapunkt und Gehörbildung	4	5	keine	mündliche Prüfung	ja	Musiktheorie I	5. / 6. Semester
16) Organistische Praxis IV: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den	5	20	Klassenvorspiel e	praktische Prüfung	ja	Organistische Praxis III	7. / 8. Semester

Fächern Orgel und Klavier							
17) Kantonale Praxis IV: Die kirchenmusikalische Aufführung als Zentrum der kantoralen Praxis	7 1/3	10	keine	praktische Prüfung	ja	Kantonale Praxis III	7. / 8. Semester
18) Populärmusik	9	10	keine	praktische Prüfung Referat / Portfolio	ja	Musikdidaktik I Musikalische Strukturen II	7. / 8. Semester
19) Musikdidaktik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichts im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen	5	5	Protokoll	Klausur und Unterrichtsentwurf / Unterrichtsstunde	ja	Musikdidaktik I	7. / 8. Semester
20) Theologie II: Liturgik	4 2/3	5	keine	mündliche Prüfung	ja	Kirchenmusik I Theologie I	7.-9. Semester
22) Vertiefung Musiktheorie	4	5	Portfolio	Referat und Verschriftlichung	ja	Musikalische Strukturen II	9. / 10. Semester
23) Musikvermittlung	4	5	Referat	Hausarbeit	ja	keine	9. Semester
24) Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichtes	5	5	Referat	mündliche Prüfung	ja	keine	9. Semester
26) Fachwissenschaftliche Vertiefung Musikwissenschaft	4	5	keine	mündliche Prüfung	ja	keine	9. / 10. Semester

Studienfachübersicht Liturgische Musik (90 LP)

Modultitel	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- semester
1) Organistische Praxis I: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Klavier und Orgel	6,5	15	Orgelbauwoch e Klassenvorspiel e	mündliche Prüfung Choralprüfung	ja	keine	1. / 2. Semester
2) Kantorale Praxis I: Grundlagen der kantoralen Praxis	7	10	keine	praktische Prüfung	ja	keine	1. / 2. Semester
8) Kantorale Praxis II: Anwendung von Grundfertigkeiten in der kantoralen Praxis	9 1/3	15	keine	praktische Prüfung	nein	Kantorale Praxis I	3. / 4. Semester
9) Musiktheorie I: Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung	4	5	keine	mündliche Prüfung Klausur	nein	Grundlagen der Musik	3. / 4. Semester
11) Theologie I: Bibelkunde / Kirchenkunde	6	5	keine	mündliche Prüfung	ja	nein	3. - 5. Semester
13) Organistische Praxis III: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier	7	20	Klassenvorspiel e	praktische Prüfung	nein	Organist. Praxis II	5. / 6. Semester
14) Kantorale Praxis III: Leiten und Anleiten im Sinne einer kantoralen Praxis	9 1/3	15	keine	praktische Prüfung	ja	Kantorale Praxis II	5. / 6. Semester
25) Organistische Praxis V: liturgisches und improvisatorisches Spiel im Fach Orgel	2	5	keine	praktische Prüfung	ja	Organistische Praxis IV	9. / 10. Semester

Grundlagenstudium Musik II / liturgische Musik

Modultitel	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistungen	Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahme- voraus- setzungen	Empfehlung Studien- semester
Pädagogik Modul I		10			nein		
Pädagogik Modul II		5			ja		
Päd. Psychologie Modul I		5			nein		
Päd. Psychologie Modul II		10			ja		
Kommunikations- und Medienwissenschaften: Stimmphysiologie / Sprecherziehung LSQ-Modul	4	5	keine	Kolloquium	nein	keine	1. / 2. Semester
Kirchenmusik II: Geschichte der evangelischen Kirchenmusik	4	5	keine	benotete Referate	ja ersetzt Modul Pädagogik III	Musikalische Strukturen I und II	7.-10. Semester
Schulpraktikum	6 Wochen	10		Referat	nein		nach dem 4. Semester
Außerunterrichtliches Praktikum: Gemeindepraktikum	6 Wochen	10		Praktikumsber- icht	nein		6. / 7. Semester